
Gesetz über die Landwirtschaft¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sicherzustellen sowie eine produzierende, leistungsfähige, nachhaltige, umwelt- und marktgerechte Bewirtschaftung zu fördern.

§ 6 Abs. 1

¹ Der Kanton kann innovative Projekte, welche die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft steigern, im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen subsidiär unterstützen.

§ 11 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Der Regierungsrat kann Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Schadorganismen erlassen, die landwirtschaftliche Kulturpflanzen oder den produzierenden Gartenbau bedrohen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts.

³ Der Kanton kann Eigentümer nach Billigkeit subsidiär entschädigen für Schäden, die unmittelbar infolge behördlich angeordneter Massnahmen nach Art. 153 LwG oder § 11 Abs. 2 LG entstehen.

⁴ Bei der Bemessung und Festlegung der Entschädigungshöhe sind die Kriterien des Bundes zu berücksichtigen. Die Ausrichtung der Entschädigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 12 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2

9. Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

¹ Der Kanton leistet ergänzende Beiträge für Biodiversität und Landschaftsqualität gemäss Art. 73 f. und Art. 76 LwG. Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

² Der Regierungsrat regelt die Festlegung der Ziele und Massnahmen sowie den Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen.

§ 12a (neu) 10. Ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft

¹ Der Kanton kann in der Landwirtschaft ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Projekte oder Massnahmen sowie Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen subsidiär unterstützen.

² Die Beiträge richten sich nach dem zu erwartenden Klima- und Umweltschutznutzen sowie bei Projekten nach deren regionalen Bedeutung und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und Höhe der Beiträge. Er kann die Beitragsgewährung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

§ 12b

Wird aufgehoben.

§§ 13 bis 14a Überschrift

Die bisherigen Überschriftsnummerierungen 9. bis 11. werden zu 11. bis 13.

§ 16 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Der Kanton leistet ergänzende Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss Art. 87 ff. LwG.

² Er kann an einzelbetriebliche Massnahmen im Sinne des Bundesrechts, an welchen mindestens zwei Betriebe beteiligt sind, zusätzliche kantonale Beiträge ausrichten.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 18 Überschrift, Abs. 5

c) Beitragshöhe: Strukturverbesserungsmassnahmen

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 18a (neu)

d) Zusatzbeiträge

Die kantonalen Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2 betragen 50 Prozent des Strukturverbesserungsbeitrags nach § 16 Abs. 1.

2

§ 18b (neu)

e) Unwetterschäden

Die Beiträge an die Wiederherstellung von Unwetterschäden belaufen sich auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nicht anderweitig finanziert werden können. Die dem Geschädigten verbleibenden Restkosten betragen mindestens 10 Prozent.

§ 19 2. Bezirksbeitrag

Die Bezirke richten einen Beitrag aus, der einem Drittel der Leistung des Kantons entspricht. Davon ausgenommen sind kantonale Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2.

§ 20a (neu) 4. Ergänzende Beiträge an PRE-Vorprojekte

¹ Der Kanton kann an private Trägerschaften aus der Land- und Ernährungswirtschaft ergänzende Beiträge für Vorabklärungen für Projekte regionaler Entwicklung (PRE) ausrichten, wenn:

- a) der Bund sich daran beteiligt, und
- b) die Aufwendungen nicht anderweitig finanziert werden.

² Die Beiträge betragen mit Einberechnung des Bundesbeitrages maximal 50 Prozent der vom Bund festgestellten Kosten für die Vorabklärung.

§ 21 Überschrift

1. Berufsbildung und Beratung

§ 21a (neu) 2. Beiträge an landwirtschaftliche Weiterbildungen

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Kursen, die auf landwirtschaftsrelevante eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, wenn

- a) der Bund sich nach Art. 56a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BGG)³ beteiligt;
- b) der vorbereitende Kurs im Interesse des Kantons ist;
- c) der Gesuchsteller Wohnsitz im Kanton Schwyz hat, und
- d) der Gesuchsteller die eidgenössische Prüfung erfolgreich abschliesst.

² Der Kanton übernimmt 20 Prozent der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht.

§ 24 3. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerkommission und ist kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 90 Bst. f BGGB.

§ 32a (neu) 2. Amtshilfe
a) Allgemein

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sind ermächtigt und verpflichtet, sich gegenseitig unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

² Sie können sich zu diesem Zweck die Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, gegenseitig mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermitteln. Der Regierungsrat kann den Einsatz eines gemeinsamen Informationssystems oder von kompatiblen und verschlüsselten Datenträgern vorschreiben, deren Projektierung und Betrieb sich im Übrigen nach dem E-Government-Gesetz vom 22. April 2009⁴ richtet.

§ 32b (neu) b) Steuerdaten

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden und Amtsstellen kostenlos die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung erforderlich sind, insbesondere Auskünfte über Einkommen und Vermögen von Landwirten oder über Gewinn und Kapital landwirtschaftlicher Betriebe.

² Die Steuerdaten können mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermittelt werden.

§ 32c (neu) c) Kantonale Justizbehörden

¹ Die kantonalen Justizbehörden teilen dem zuständigen Amt Strafurteile mit, die aufgrund von Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Bestimmungen mit Bezug zur Landwirtschaft, wie die Gewässerschutz-, die Umweltschutz- und die Tierschutzgesetzgebung, ergehen.

² Die Mitteilung hat innerhalb von 30 Tagen seit Rechtskraft des Strafurteils unter Beilage der ergangenen Entscheide oder Urteile zu erfolgen.

§ 34 Überschrift, Abs. 1 bis 4
4. Rückerstattung von Beiträgen
a) Pflicht

¹ Beiträge sind zurückzuerstatten oder zu verrechnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt sind;
- b) Grundstücke, Werke und Anlagen sowie landwirtschaftliche Gebäude, die mit Kantons- oder Bezirksbeiträgen unterstützt worden sind, in ihrem landwirtschaftlichen Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräussert werden;
- c) Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden;

d) zu Unrecht Beiträge bezogen oder Vermögensvorteile erworben wurden, unabhängig von der Anwendung von Strafbestimmungen.

² Beiträge können zurückgefordert oder verrechnet werden bei:

- a) grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts;
- b) unsachgemässer Pflege.

³ Die Rückerstattungspflicht nach Abs. 1 Bst. a, b und c sowie Abs. 2 ist nach 20 Jahren seit der Schlusszahlung des Kantons verwirkt. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 34a (neu) b) Rückforderung und Subrogation

¹ Das zuständige Amt entscheidet, ob:

- a) die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind;
- b) auf eine Rückforderung aufgrund fehlender Verhältnismässigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen verzichtet wird.

² Muss der Kanton dem Bund Beiträge wegen grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts sowie unsachgemässer Pflege zurückerstatten (Art. 103 Abs. 2 LwG), tritt er im Zeitpunkt der Rückzahlung in die Ansprüche des Bundes gegen den Leistungsempfänger ein.

§38a (neu) 3a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970⁵ und der dazugehörigen Vollzugsverordnung sind während ihrer Geltungsdauer, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2041, sinngemäss für die Kantons- und Bezirksbeiträge anwendbar.

II.

Das Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981 wird aufgehoben.⁶

III.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SR 312.100.

³ SR 412.10.

⁴ SRSZ 140.600.

⁵ SR 844.

⁶ GS ...